

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/530

Beschlussvorlage**Ernennung von 2 stellvertretenden Kreisbrandmeistern für die Amtszeit 2017 - 2023**

Kreisausschuss	12.12.2016	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	19.12.2016	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:**a)**

Der Kreistag beschließt, die derzeitigen stellvertretenden Kreisbrandmeister Torsten Breese, Andreas Meyer und Harald Ziegeler auf deren Antrag vom 16.11.2016 mit Wirkung vom 01.03.2017 von dieser Funktion zu entbinden und sie zum gleichen Zeitpunkt aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu verabschieden.

b)

Der Kreistag beschließt weiterhin, dem Vorschlag der Mehrheit der Gemeinde- und Ortsbrandmeister zu folgen und

I. den Hauptlöschmeister Torsten Urban, OFW Küsten, für die Amtsperiode 01.06.2017 - 31.05.2023 unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum 1. stellvertretenden Kreisbrandmeister

und

II. den Hauptbrandmeister Axel Steinbiß, OFW Schnackenburg, für die Amtsperiode 01.03.2017 - 28.02.2023 unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum 2. stellvertretenden Kreisbrandmeister

zu ernennen.

Sachverhalt:

§ 21 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) enthält wesentliche Rahmenvorgaben zu Aufgaben, Amtsperioden und Berufungsverfahren der ehrenamtlichen Führungskräfte der Kreisfeuerwehr. Dies sind insbesondere Kreisbrandmeisterin bzw. Kreisbrandmeister sowie stellvertretende Kreisbrandmeisterinnen und stv. Kreisbrandmeister. § 21 (1) Satz 3 NBrandSchG stellt es dabei ins Organisationsermessen der Landkreise, Anzahl und Aufgabenverteilung der stv. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister festzulegen und bestimmt lediglich, dass die Kreisbrandmeisterin bzw. der Kreisbrandmeister mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben muss.

Gem. § 21 (3) NBrandSchG werden Kreisbrandmeisterin bzw. Kreisbrandmeister sowie stellvertretende Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister jeweils für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen über die für die Wahrnehmung dieser Funktion erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen. Über die Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin bzw. des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister im Landkreis.

Dem organisatorischen Aufbau von Gemeindefeuerwehren und Kreisfeuerwehren folgend, wird die Stellvertretung des Kreisbrandmeisters derzeit in Personalunion durch die 3 Gemeindebrandmeister wahrgenommen. Sie sind dazu neben den zu den Samtgemeinden bestehenden Ehrenbeamtenverhältnissen auch ins Ehrenbeamtenverhältnis zum Landkreis berufen. Die mit der Verknüpfung beider Funktionen erhoffte Verringerung der durch das ehrenamtliche Engagement

verursachten Belastungen ist jedoch nicht eingetreten. Um den Weg für eine Trennung beider Funktionen frei zu machen, haben die drei Gemeindebrandmeister mit Schreiben vom 16.11.2016 um baldmögliche Entbindung von der Funktion stv. Kreisbrandmeister gebeten.

Die Erarbeitung des von den Gemeinde- und Ortsbrandmeistern zu unterbreitenden Besetzungsvorschläge war Gegenstand der Ortsbrandmeisterdienstbesprechung am 26.11.2016. Von insgesamt 69 stimmberechtigten Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen bzw. -brandmeistern waren 65 anwesend. Nach Vortrag und Erörterung des Sachverhalts hat sich die Versammlung zunächst einstimmig dafür ausgesprochen, zukünftig 2. stellvertretende Kreisbrandmeisterinnen bzw. 2 stellvertretende Kreisbrandmeister zu bestellen. Sie sollen neben der Verhinderungsververtretung den Kreisbrandmeister durch Übernahme von Aufsichtsaufgaben über Einheiten und Einrichtungen der Kreisfeuerwehr im Rahmen einer ständigen Vertretung entlasten und so zur besseren Vereinbarkeit von beruflicher Belastung und ehrenamtlichen Engagement beitragen.

Aus 3 jeweils für die Funktion der / des 1. und 2. stv. Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeisters eingegangenen Bewerbungen hat die Mehrheit der Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen / -brandmeister in schriftlicher Abstimmung folgenden Besetzungsvorschlag an den Kreistag ausgesprochen:

I. **Ernennung zum 1. stellvertretenden Kreisbrandmeister**

Hauptlöschmeister Torsten Urban, derzeit stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Küsten, mit 36 Ja-Stimmen

Herr Urban ist 1966 geboren und seit 1994 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Er hat die Ausbildung zum Verbandsführer erfolgreich durchlaufen und ist seit mehreren Jahren als Sachgebietsleiter in der Zentralen Führungseinheit des Landkreises (Stab HVB und Technische Einsatzleitung) engagiert. In dieser Funktion war er auch während des Juni-Hochwassers 2013 eingesetzt. Zum stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Küsten wurde er am 07.05.2015 ernannt. Die für eine Ernennung zum stv. Kreisbrandmeister erforderliche Dienstzeit von zwei Jahren als Ortsbrandmeister bzw. stv. Ortsbrandmeister ist mithin erst mit Ablauf des 06.05.2017 erfüllt.

II. **zum 2. stellvertretenden Kreisbrandmeister**

Hauptbrandmeister Axel Steinbiß, OFw Schnackenburg, mit 35 Ja-Stimmen

Herr Steinbiß ist 1966 geboren und seit 1976 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Er hat die Ausbildung zum Verbandsführer erfolgreich durchlaufen und ist langjähriges Mitglied der Zentralen Führungseinheit des Landkreises mit umfassender Einsatzerfahrung bei der Bewältigung von Großschadenslagen. Derzeit ist er dort als Sachgebietsleiter Einsatz (TEL) zugleich stellvertretender Leiter der Technischen Einsatzleitung. Herr Steinbiß war von 1990 - 2014 Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Schnackenburg. Er erfüllt damit alle vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ernennung zum stv. Kreisbrandmeister.

Regierungsbrandmeister Dieter Ruschenbusch wurde mit Schreiben vom 30.11.16 von der Absicht, dem Kreistag die beiden vorstehend genannten Feuerwehrkameraden zur Ernennung zu stv. Kreisbrandmeistern vorzuschlagen, unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 01.12.2016 hat er mitgeteilt, keine Bedenken zu erheben. Mit Blick auf die noch nicht erfüllte Dienstzeit als stv. Ortsbrandmeister gilt diese Aussage für Herrn Urban unter der Voraussetzung, dass die Ernennung erst zum 01.06.2017 erfolgt.

Um eine dem Vorschlag der Ortsbrandmeisterdienstversammlung entsprechende und den Hinweis des Regierungsbrandmeisters zur Ernennung des Kameraden Urban aufgreifende Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine (Die stv. Kreisbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 70 € auf der Grundlage der Entschädigungssatzung des Landkreises. Die jetzt vorzunehmende Ernennung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Aufwandsentschädigung.)
